

Hinweise zu den Amateurfunkstatistiken der Bundesnetzagentur

Die Amateurfunkstatistiken beinhalten nur die Anzahlen der Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten. Die Anzahlen der Inhaber von Kurzzeitzulassungen sind in den Statistiken nicht einbezogen.

Die Anzahlen der gemäß § 2 Nr. 1 Amateurfunkgesetz (AFuG) als Funkamateure geltenden "Inhaber von Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen¹ ohne zugeteiltes Rufzeichen" sind in den Amateurfunkstatistiken ebenfalls nicht einbezogen. Diese Anzahlen können nicht ermittelt werden, weil die betreffenden Personen nicht zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassen sind, und für diese Personen keine Anzeige- und Beitragspflichten bestehen. Auch die Gesamtzahlen der Personen, die laut § 2 Nr. 1 AFuG als Funkamateure gelten, können deshalb nicht angegeben werden.

Die Amateurfunkstatistik über die Teilnehmerentwicklung in den Jahren von 1949 bis 2000 beinhaltet die jährlichen Gesamtzahlen der Amateurfunkgenehmigungen (ohne die Anzahlen der Kurzzeitgenehmigungen) sowie ab 1997 die jährlichen Gesamtzahlen der entsprechenden Amateurfunkzulassungen und weiteren Rufzeichenzuteilungen.

¹ Auch die Amateurfunkzeugnisse sind nur Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen.